



Reglement der Begleiteten Besuchstage Freiburg

Basierend auf den Statuten legt das vorliegende interne Reglement die Regeln der Begleiteten Besuchstage Freiburg (Begleitete Besuchstage) fest. Es richtet sich an die BenutzerInnen der Begleiteten Besuchstage sowie an Drittpersonen, welche diese Leistungen erhalten. Es definiert die Ziele der Begleiteten Besuchstage und legt seine Funktionsweise fest.

I. Ziele

I.1. Die Begleiteten Besuchstage intervenieren, wenn die Ausübung des Besuchsrechts unterbrochen wurde, schwierig oder zu konfliktgeladen ist. Sie bieten einen Ort an, der als Ziel die Gewährung des Besuchsrechts hat. Ein Treffpunkt, wo sich Kinder und ihre Väter oder Mütter oder weitere besuchsberechtigte Personen treffen.

I.2. Dank einer psychosozialen Unterstützung bereiten die Begleiteten Besuchstage den Übergang zu einer eigenständigen Organisation der Besuche vor. Langfristig sollen die Treffen ohne Vermittlung stattfinden können oder an einem offeneren Ort.

II. Tätigkeit

II.1. Ein Gerichtsentscheid ist für den Zugang zu den Begleiteten Besuchstage erforderlich. Von jedem Elternteil wird eine Jahrespauschale für die Beteiligung an den Kosten der Organisation der Besuche verlangt.

II.2. Vor dem ersten Besuch wird jeder Elternteil aufgefordert, sich mit der Direktion der Begleiteten Besuchstage in Verbindung zu setzen.

II.3 Die BetreuerInnen sorgen für den Empfang und die Begleitung der Besuche. Diese Fachleute intervenieren, um sowohl das Kind als auch seine Eltern zu unterstützen: Beide Elternteile werden angehört, können sich äussern oder dazu aufgefordert werden, dies zu tun.

II.4. Jedes Kind wird grundsätzlich von der Person begleitet, die das Sorgerecht hat. Sie vertraut es den BetreuerInnen an und verlässt die Räumlichkeiten.

II.5. Die Besuchszeit gehört dem Kind und der besuchsberechtigten Person. Während des Besuchs widmet der anwesende Elternteil seine Zeit dem Kind und nimmt seine Verantwortung als Elternteil voll wahr. Insbesondere ist es seine Pflicht, es/sie zu beaufsichtigen und für seine/ihre Sicherheit zu sorgen. Er wählt die Aktivitäten entsprechend den Bedürfnissen seines Kindes / seiner Kinder aus, sorgt dafür, dass die Räumlichkeiten respektiert werden und das benutzte Material am Ende des Besuchs weggeräumt wird. Die Bedingungen für den Ablauf des Besuchs unterliegen jedoch dem Ermessen der BetreuerInnen der Begleiteten Besuchstage.

II.6. Nur der besuchsberechtigte Elternteil ist während des Besuchs anwesend. Je nach Situation kann ausnahmsweise, punktuell oder regelmässig anderen Personen, die dem Kind nahe stehen, ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Das Gesuch ist im Voraus einzureichen und muss von der Direktion bewilligt werden.

II.7. Der Terminkalender der Begleiteten Besuchstage und der festgelegte Zeitplan müssen genau eingehalten werden. Kann ein Elternteil einen Besuch nicht wahrnehmen, hat er den andern Elternteil umgehend schriftlich zu informieren oder informieren zu lassen, mit Kopie an

die Begleiteten Besuchstage und an das Jugendamt. Konflikte hinsichtlich der Ferien sind mit den entsprechenden Behörden zu regeln.

II.8. Die ersten drei Besuche finden in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage statt. Sieht eine richterliche Verfügung einen Ausgang vor, so finden die ersten und letzten 15 Minuten des Besuchs innerhalb der Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage statt. Die Besuche ausserhalb der Räumlichkeiten werden nicht begleitet.

II.9. Der Besuch gilt als nicht durchgeführt, sofern:

- das Kind während den ersten 30 Minuten des Besuchs nicht eintrifft;
- das Kind für den Besuch nicht übergeben wird;
- die Person, die das Besuchsrecht inne hat, während den ersten 30 Minuten des Besuchs nicht eintrifft.

Der anwesenden Person wird dann eine diesbezügliche Bestätigung ausgehändigt. Auf Wunsch wird eine Besuchsauflistung ausgestellt.

II.10. Nach drei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten des besuchsberechtigten Elternteils ohne einen triftigen Grund und/oder Entschuldigung werden die Besuche suspendiert. Die Wiederaufnahme der Besuche in den Begleiteten Besuchstagen erfolgt erst nach einer mit dem besuchsberechtigten Elternteil gewünschten Gespräch oder einer neuen Verfügung.

II.11. Alle sind gebeten, die Privatsphäre der anderen Benutzer·Innen der Begleiteten Besuchstage zu respektieren.

II.12. Jede Form von Gewalt oder Aggression, verbal oder physisch, ist verboten. Falls erforderlich, wird dies den zuständigen Behörden gemeldet. Sofern das Team der Ansicht ist, dass Ruhe und Ordnung des Ortes durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder einer Familie gestört wird, wird der Besuch abgebrochen und das Besuchsrecht neu beurteilt. Gegebenenfalls wird das Besuchsrecht aufgehoben bis die zuständige Behörde die Situation neu beurteilt hat.

II.13. Am Ende des Besuchs verlässt das Kind die Räumlichkeiten mit der obhutsberechtigten Person. Ist diese Person verhindert, so erteilt sie einer verantwortlichen Drittperson eine schriftliche Vollmacht. Diese weist den Betreuer·Innen der Begleiteten Besuchstage einen gültigen Identitätsdokument vor. Die Zustimmung der Begleiteten Besuchstage wird vorausgesetzt.

II.14. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage untersagt.

II.15. Falls jemand fotografieren oder telefonieren möchte, muss er vorher das Einverständnis seines/seiner Kindes/Kinder und der Betreuer·Innen einholen. Aufnahmen mittels anderer Geräte sind nicht erlaubt. Telefon- oder Videokonferenzen mit Dritten sind während des Besuchs nicht gestattet.

II.16. Tiere sind nicht erlaubt.

II.17. Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann eine Neuurteilung des Besuchsrechts bei den Begleiteten Besuchstagen und/oder eine neue Verfügung der zuständigen (Gerichts-) Behörde zur Folge haben.

II.18. Benutzer·Innen können sich bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Betreuungsteam an die Direktion der Begleiteten Besuchstage wenden.

III. Beziehungen zwischen den Begleiteten Besuchstagen und den zuständigen Behörden

III.1. Die Behörden definieren den Rahmen so wie die Modalitäten und informieren die Begleiteten Besuchstage. Die Begleiteten Besuchstage setzen die von den Behörden festgelegten Besuchsmodalitäten um.

III.2. Was bei den Besuchen erlebt wird, ist privat. Hingegen wird den Behörden über die festgelegten Ziele Bericht erstattet. Die Eltern werden in diesen Prozess einbezogen und über den Inhalt der sie betreffenden Berichte informiert. Damit wird eine selbstständige Ausübung des Besuchsrechtes angestrebt.

III.3. Die Begleiteten Besuchstage informieren jeden Elternteil schriftlich mit Kopie an die Justiz- und/oder Verwaltungsbehörde, bevor die Besuchsbedingungen geändert werden, falls während eines Besuchs schwerwiegende Zwischenfälle aufgetreten sind.

III.4. Die Begleiteten Besuchstage können Änderungen der Besuchsmodalitäten vorschlagen. Sie schicken ein Schreiben an die betreffende Behörde mit Kopie an jeden Elternteil.

III.5. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt bei:

- Gefährdung der Benutzer·Innen und/oder der Betreuer·Innen
- Verstösse gegen diese Vorschrift, die Kinder-/Elterntreffen oder den Betrieb des Ortes verhindern,
- Meldung von Gefährdungssituationen von Kindern an die zuständigen Behörden durch die Begleiteten Besuchstage gemäss Kinderschutzgesetz.

IV. Die Betreuer Innen der Begleiteten Besuchstage

IV.1. Die Betreuer·Innen der Begleiteten Besuchstage sind Fachpersonen aus dem psychosozialen oder erzieherischen Bereich, die eine spezifische Ausbildung für diese Arbeit absolviert haben.

IV.2. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Begleitete Besuchstage Freiburg

Rue des Femmes Savantes 2 à Givisiez

Büro: **026/424 24 72**

Während den Besuchstagen für Givisiez: **079/ 327 79 10**

Während den Besuchstagen für Bulle: **077/ 530 73 94**